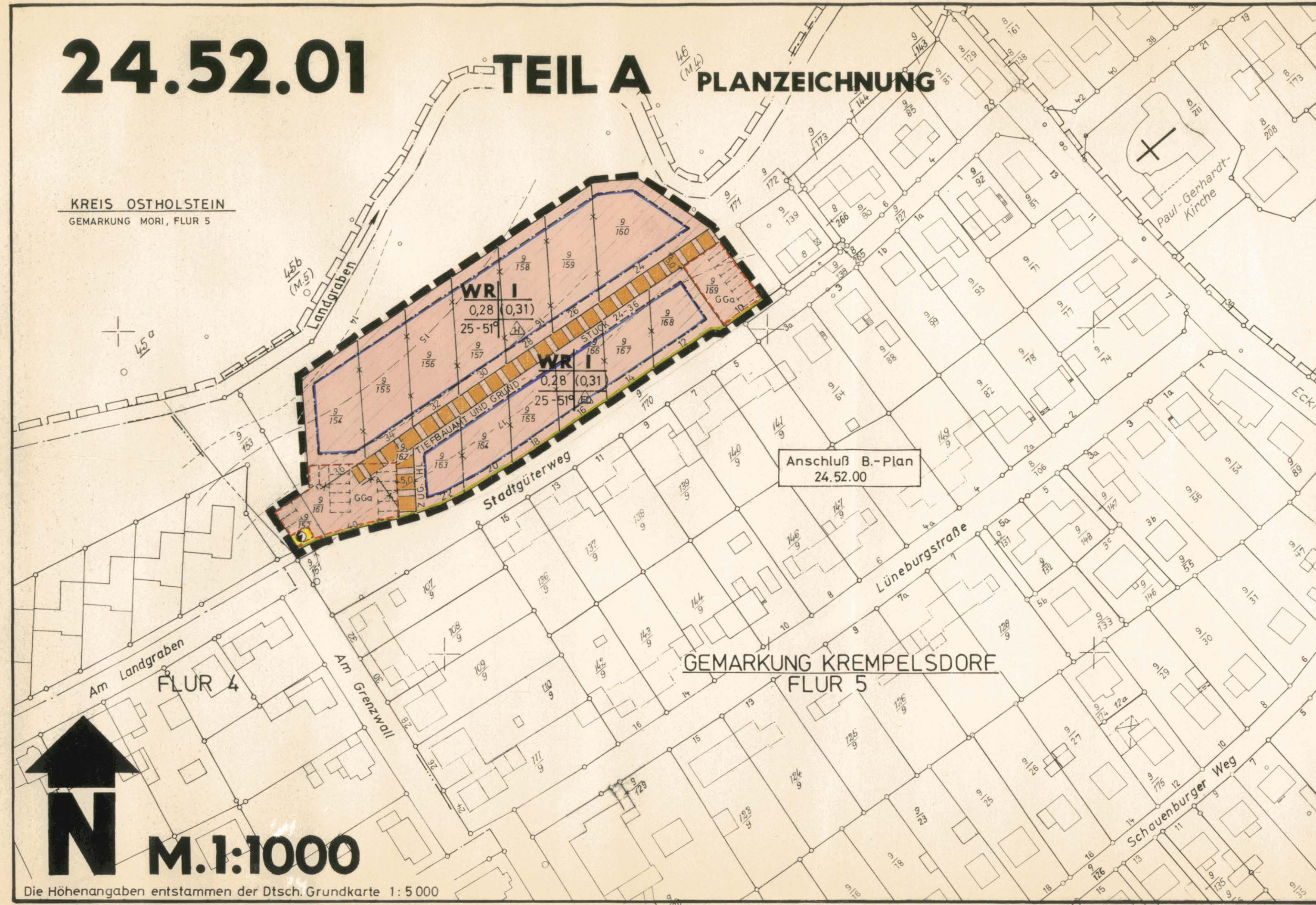


24.52.01

TEIL A PLANZEICHNUNG



KREIS OSTHOLSTEIN
GEMARKUNG MORI, FLUR 5

GEMARKUNG KREPELSDORF
FLUR 5



Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5 000

Katasteramt Lübeck, April 1984

TEIL B TEXT

1. Höhenlage der baulichen Anlagen
Oberkante Erdgeschoßfußboden für Wohngebäude
sonstige bauliche Anlagen über gewachsenen Gelände
§ 9(2) BBauG

max. 0,60 m
max. 0,20 m

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	WR REINE WOHNGEBIETE	§ 9 (1) 1 BBauG § 3 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9(1) 1 BBauG, § 16 BauNVO
BAUWEISE, BAUGRENZEN		
	BAUGRENZE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9(1) 2 BBauG, §§ 22 u. 23 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9(1) Nr. 11 u. (6) BBauG
VERSORGUNGSANLAGEN		
	ELEKTRIZITÄT	§ 9(1) Nr. 12, 14 u. (6) BBauG
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN U. GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9(1) Nr. 4 U. 22 BBauG
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9(1) Nr. 21 u. (6) BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9(7) BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG	
	DACHNEIGUNG	z. B. 25°-51°
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURGRENZE	
	EIGENTUMSGRENZE	
	WEGFALLENDE GRENZE	
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE	
	KREISGRENZE	
	VORHANDENE GEBÄUDE	
	GRENZE DER ANSCHL. B.-PLÄNE	

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 24.52.01 DORNBREITE / J.-BALTZER-PLATZ

(1. ÄNDERUNG) gemäß § 13 BBauG

Aufgrund §§ 2 Abs 6 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), u § 9 Abs 4 Bundesbaugesetz (BBauG 1976/79) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24. 2. 1983 (GVBl. Schl.-H. Nr. 5, S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 10. 5. 1984 und vom ~~10. 5. 1984~~ ~~(Änderungsbeschluss gem. Erlaß des Innenministers vom 10. 5. 1984)~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24.52.01 für das Gebiet Dornbreite / J.-Baltzer-Platz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Innenminister hat von dieser Satzung über die (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Kenntnis genommen. Erlaß vom 11. 7. 1984, Az. IV 810c-512.113-3-(24.52.01) Die Erfüllung der Aufgaben wurde mit Erlaß des Innenministers vom 10. 5. 1984 bestätigt. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt!	Lübeck, den 6. AUG. 1984 Lübeck, den 15. MAI 1984 Lübeck, den 3. JULI 1984 Lübeck, den 15. AUG. 1984	Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i. A.
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG		Der Bürgermeister Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i. A.
Der katastermäßige Bestand am 4. 4. 1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt		Katasteramt i. V. GEZ. ALPEN
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs 2 BBauG 1976 / 1979 ist vom 10. 5. 1984 bis zum 10. 5. 1984 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Bürgerschaft vom 10. 5. 1984 ist nach § 2a Abs 4 Nr. 2 BBauG 1976 / 1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.		Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i. A.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24.52.01 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10. 5. 1984 bis zum 10. 5. 1984 nach vorheriger am 10. 5. 1984 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfase geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.		Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i. A.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 10. 5. 1984 gebilligt.		GEZ. ALBRECHT (ALBRECHT)
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 15. 8. 1984 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.		Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i. A. GEZ. ALBRECHT (ALBRECHT)